Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 12 K 4157/14

In dem Verwaltungsstreitverfahren

#

wegen Besetzung einer W 3 - Professur

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. November 2015 und 25. Oktober 2016

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Andrick,
die Richterin am Verwaltungsgericht Vollenberg,
den Richter Dr. Lier,
den ehrenamtlichen Richter Bachem und
den ehrenamtlichen Richter Schmidt

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 vom Hundert des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Besetzung der Stelle Leitung des N. „N1. P. Q. B. " (im folgenden N2.) an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl (seit Oktober 2014 Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, im folgenden Hochschule). Im August 2013 schrieb die Hochschule die Leitung des N. N2. , (zunächst) Zeitprofessur BesGr W 3 BBesO (Dauer: 6 Jahre) mit der Option der Entfristung gemäß § 132 Abs.1 BBG öffentlich aus.

Im Ausschreibungstext heißt es u.a.:

„Die Bewerberinnen und Bewerber müssen – neben den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen – folgende Berufungsvoraussetzungen gemäß § 131 Abs. 1 BBG i.V.m. § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FH Bund) (GMBl 2008, Nr. 6 S. 116) erfüllen:

- Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen (beide mindestens mit der Note „befriedigend"),

.....

- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis (auf Niveau des Hochschulabschlusses).

Wir suchen eine Persönlichkeit, die die Leitung des Studienganges „N1. of Q. B. " und die Lehre in Ihrer Fachrichtung auf der Grundlage solider Kenntnisse von Fernstudiengängen sowie einschlägig erworbener Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung im speziellen Ausbildungszusammenhang einer verwaltungsinternen Fachhochschule ebenso praxisorientiert wie wissenschaftlich und pädagogisch-didaktisch fundiert vertritt.
Sie bringen daher über die o.g. Berufungsvoraussetzungen hinaus mit:

- solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Lernplattformen etc.)

- einschlägige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung,

- wünschenswert: nachgewiesene Führungserfahrung und Managementkompetenz im Hinblick auf die Leitung des Studiengangs

- .....

.....
Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 22.08.2013 an den Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Postfach 1660, 50306 Brühl."

Der Kläger, der 0000 zum Professor an der Fachhochschule J. , jetzt Fachhochschule T. , ernannt wurde und der eine C-3 Professur für Zivilrecht und Steuerrecht inne hat, bewarb sich mit Schreiben vom 15. August 2013 um die von der Hochschule ausgeschriebene Stelle. Unter dem 26. August 2013 wurde ihm der Eingang der Bewerbung bestätigt und mitgeteilt, man werde zur gegebenen Zeit unaufgefordert auf die Bewerbung zurückkommen. In seinem Bewerbungsschreiben führte der Kläger u.a. aus:

„...Ich bin promovierter Volljurist mit zwei Prädikatsexamen und nach mehrjähriger Berufstätigkeit als Richter und Verwaltungsbeamter seit nunmehr 14 Jahren Inhaber einer C-3-Professur für Zivilrecht, insbesondere Wirtschaftsprivatrecht mit den Schwerpunkten Handels- und Gesellschaftsrecht; Steuerrecht am Fachbereich Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule T. . Dort lehre ich nahezu ausschließlich in hochschulübergreifend angebotenen betriebswirtschaftlichen/wirtschaftsrechtlichen Verbundstudiengängen. Zu diesen Studiengängen gehört neben zwei Bachelorstudiengängen auch ein weiterbildender N1. -Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht. .....

...Hinsichtlich der von Ihnen geforderten Berufungsvoraussetzungen darf ich zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dieser Bewerbung beigefügten Unterlagen verweisen. Bezüglich der von Ihnen geforderten weiteren Kenntnisse und Erfahrungen möchte ich meine oben angesprochene langjährige Tätigkeit in den Verbundstudiengängen meiner Hochschule näher erläutern. Hier gehöre ich zu den Lehrenden, die das Fern- und Präsenzstudienelemente kombinierende Verbundstudienmodell des Landes NRW nahezu von Anfang an mit aufgebaut und gestaltet haben, und zwar auch durch meine Tätigkeit in verschiedenen hochschulübergreifenden Gremien. Aktuell nehme ich seit ca. 4 Jahren die Tätigkeit eines W. des Fachausschlusses (§ 77 Abs. 1 HG NRW) unserer gemeinsam mit der Fachhochschule C. und der Hochschule O. angebotenen Verbundstudiengänge wahr. Durch diese Lehr- und Gremientätigkeiten in mit zahlreichen externen Lehrenden arbeitenden hochschulübergreifenden Verbundstudiengängen habe ich nicht nur die von Ihnen geforderten Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen, sondern auch die gewünschten Sozial- und Führungskompetenzen erworben bzw. unter Beweis gestellt. ....."

Seinem Bewerbungsschreiben fügte der Kläger nach seinen Angaben im Widerspruchs- und Klageverfahren als Anlagen bei:

Lebenslauf – mit einem Verweis auf die Nebentätigkeit in den Jahren 1995/96 als N. für den Kurs für Wirtschaftswissenschaftler I und II am Studienzentrum S. der Universität I. -, Veröffentlichungsverzeichnis, Zeugnis über die 1. und 2. Juristische Staatsprüfung, Promotionsurkunde, Urkunde über die Ernennung zum Professor an der FH Jena, Urkunde über die Ernennung zum Professor an der FH J. - jetzt FH T. , Dienstliche Beurteilung als Richter vom 15.06.1990 und vom 25.01.1991 und vom 27.03.1992, dienstliche Beurteilung der C1. vom 30.12.1996, 10.01.1997, Dienstzeugnis des C2. für B. und T1. vom

20.10.1992 (Abordnung), Teilnahmebescheinigung L. `s College, M. F. V. M1. .

Mit den insgesamt eingegangenen 22 Bewerbungen um die Leitung des Studiengangs N2. , der zum damaligen Zeitpunkt organisatorisch als Stabsstelle dem Präsidenten der Hochschule zugeordnet war, befasste sich eine Vorauswahlkommission, die sich aus einem Teil der Mitglieder der vom Präsidenten bestimmten Berufungskommission zusammensetzte. Es wurde festgestellt, dass insgesamt 13 Bewerber die in der Ausschreibung geforderten Anforderungen ersichtlich nicht erfüllten. Diese Bewerbungen wurden von vornherein im weiteren Auswahlverfahren der Hochschule nicht mehr berücksichtigt. Zu diesem Personenkreis gehörte der Kläger nicht. Bezüglich der übrigen 9 Bewerber wurden Bewerberübersichten erstellt, in der die Bewerbungen an jedem einzelnen in der Stellenausschreibung festgeschriebenen Anforderungsmerkmal gemessen wurden. Daraus ergaben sich zwei Gruppen. Bei 3 Bewerbern wurde festgehalten, dass sie die Voraussetzungen erfüllten. Die übrigen 6 Bewerber, u.a. auch der Kläger, wurden in der Gruppe „Bewerber mit Unklarheiten hinsichtlich des Anforderungsprofiles“ zusammengefasst. Unter der Rubrik „solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Lernplattformen etc.)“ ist in der Bewerberübersicht bzgl. des Klägers ausgeführt:

„Hier gehöre ich zu den Lehrenden, die das Fern- und Präsenzstudienelemente kombinierende Verbundstudienmodell des Landes NRW nahezu von Anfang an mit aufgebaut und gestaltet habe, und zwar auch durch meine Tätigkeit in verschiedenen hochschulübergreifenden Gremien“, laut Bewerber (ohne Nachweise, keine Informationen im Internet)
„Aktuell nehme ich seit ca. 4 Jahren die Tätigkeit eines W. des Fachausschusses(§ 77 Abs.1 HG NRW) unserer gemeinsam mit der Fachhochschule und der Fachhochschule C. und der Hochschule O. angebotenen externen Lehrenden arbeitenden hochschulübergreifenden Verbundstudiengängen habe ich nicht nur die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen, sondern auch die gewünschte Sozial- und Führungskompetenz erworben bzw. unter Beweis gestellt, laut Bewerber“

In der zugehörigen Spalte „Kriterium erfüllt" ist durch ein „?" kenntlich gemacht, dass im Hinblick auf die o.g. Anforderungen Unklarheiten hinsichtlich der Erfüllung des Anforderungsprofils des Bewerbers bestehen. Durch ein handschriftlich eingetragenes „nein" ist gekennzeichnet, dass letztlich entschieden wurde, dass der Kläger dieses Kriterium nicht erfüllt. Entsprechend wurde auch mit den anderen Bewerbungen verfahren. Von den in der Gruppe „Unklarheiten hinsichtlich des Anforderungsprofils" zusammengefassten 6 Bewerbern wurden 2 im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt. Die übrigen 4 Bewerber, darunter auch der Kläger, wurden am weiteren Auswahlverfahren nicht mehr beteiligt. Bei den in dieser Phase des Auswahlverfahrens als im Folgenden weiter berücksichtigten 2 Bewerbern handelte es sich um externe Bewerber. Unter den in diesem Stadium des Auswahlverfahrens abgelehnten Bewerbern befanden sich neben dem Kläger ein weiterer externer Bewerber sowie 2 hausinterne Bewerber.

Die Bewerber, bei denen das Anforderungsprofil als erfüllt angesehen wurde, durchliefen am 05. November 2013 das Berufungsverfahren; anschließend wurde von der Berufungskommission eine aus 4 Bewerbern – u.a. auch dem Beigeladenen – bestehende Vorschlagsliste erstellt. In der Sitzung des Senats vom 12./13. November 2013 stimmte dieser einstimmig der Vorschlagsliste zur Besetzung der ausgeschriebenen Stelle zu.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 leitete die Hochschule die Vorschlagsliste unter Beifügung der die 4 gelisteten Bewerber betreffenden Bewerbungsunterlagen dem Bundesministerium des Innern (im folgenden BMI) zu. Unter dem 08. Januar 2014 teilte das BMI der Hochschule mit, dass Einverständnis mit der dauerhaften Übertragung einer Professur der BesGr W 3 BBesO an den Beigeladenen bestehe. Eine erneute Bestellung sei nicht notwendig, da der Beigeladene bereits am 21. November 2013 zum hauptamtlich Lehrenden am Zentralbereich der Hochschule bestellt worden sei und sich sein Status auch mit der dauerhaften Übertragung einer Professur nach BesGr W3 BBesO nicht ändere. Die Bestellung vom 14. Dezember 2010 erstrecke sich auch auf die Wertigkeit der BesGr W 3 BBesO.

Mit Schreiben vom 08. Januar 2014, dem Beigeladenen ausgehändigt am 10. Januar 2014, übertrug das BMI dem Beigeladenen die Leitung des N. N1. of Q. B. und verlieh ihm dauerhaft ein Amt der BesGr W 3 BBesO. Gleichzeitig wurde der Beigeladene in eine Planstelle der BesGr W 3 BBesO eingewiesen.

Ebenfalls unter dem 10. Januar 2014 unterrichtete die Hochschule die unterlegenen Bewerber - u.a. auch den Kläger - unter Rücksendung der von diesen übersandten Bewerbungsunterlagen, dass das Berufungsverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen sei und sie nicht hätten berücksichtigt werden können.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2014 teilte der Kläger der Hochschule mit, dass er davon ausgehe, dass lediglich das hochschulrechtliche Bewerbungsverfahren, nicht aber das beamtenrechtliche Ernennungsverfahren abgeschlossen sei. Er halte seine Bewerbung aufrecht. Unter dem 17. Januar 2014 wies die Hochschule den Kläger darauf hin, dass auch der beamtenrechtliche Teil des Verfahrens zwischenzeitlich abgeschlossen sei. Er habe nicht in die engere Auswahl einbezogen werden können. Die Ausschreibung habe das Anforderungsmerkmal „solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Lernplattformen etc.)“ umfasst. Mit seinen Angaben, die sich auf das Verbundstudienmodell des Landes NRW bezögen, habe er nicht zur Überzeugung der Vorkommission schlüssig darzulegen vermocht, welche Kenntnisse und Erfahrungen er mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten habe. Zu diesem Anforderungsmerkmal seien der Bewerbung auch keinerlei Nachweise beigefügt gewesen, obwohl die Ausschreibung die Aufforderung enthalten habe, Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einzureichen. Übliche Unterlagen seien in diesem Zusammenhang solche, die geeignet seien, das Vorliegen zwingender objektiver Merkmale des Anforderungsprofils nachzuweisen.

Unter dem 23. Januar 2014 legte der Kläger sowohl bei der Hochschule als auch beim BMI Widerspruch ein mit dem Ziel der Aufhebung der Entscheidung zugunsten des Beigeladenen sowie der Gewährung von Schadensersatz. In seiner Widerspruchsbegründung machte der Kläger u.a. geltend, die Anfechtung der beamtenrechtlichen Ernennung des Beigeladenen sei zulässig, weil die Auswahlentscheidung

zugunsten des Beigeladenen ohne eine vorherige Konkurrentenmitteilung an ihn beamtenrechtlich umgesetzt worden sei. Die Anfechtung der Ernennung des Beigeladenen sei auch materiell begründet, weil dem BMI keine tragfähigen Erkenntnisse über das Leistungsvermögen der Bewerber vorgelegen hätten. Es seien Tatsachen verkannt und Verfahrensfehler begangen worden. Es sei nicht zutreffend, dass er mit seinem Bewerbungsschreiben bzw. den beigefügten Unterlagen das Vorliegen des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Anforderungsprofils nicht hinreichend nachgewiesen habe. Es seien überzogene Anforderungen an den Inhalt des Bewerbungsschreibens gestellt worden, so dass er in seinem Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt sei. Er erfülle das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle in vollem Umfang, was seiner Bewerbung auch zu entnehmen gewesen sei. Bei Zweifeln hätte die Hochschule ihn zum Nachreichen von Unterlagen auffordern müssen. Das Merkmal der „soliden Kenntnisse mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Lernplattformen etc.)“ stelle kein konstitutives Anforderungsmerkmal dar und sei im Übrigen nicht sachgerecht. Die Zusammensetzung der Berufungskommission sei fehlerhaft. Auch habe sich die Berufungskommission selbst nie mit seiner Bewerbung befasst. Die vom Präsidenten der Hochschule ernannte Vorkommission habe seine Bewerbung bereits im Vorfeld des Berufungstermins verworfen. Bei rechtmäßigem Handeln hätte die ernsthafte Möglichkeit bestanden, dass er für die Besetzung der streitgegenständlichen Stelle ausgewählt worden wäre. Da sein Bewerbungsverfahrensanspruch schuldhaft durch die Hochschule bzw. das BMI verletzt worden sei, stehe ihm auch ein Schadensersatzanspruch zu.

Mit Verfügungen vom 19. Februar und 03. Juni 2014 wies das BMI die Hochschule an, den Widerspruch des Klägers insoweit zu bescheiden, als er sich auf das hochschulrechtliche Auswahlverfahren beziehe.
Mit Bescheid vom 23. Juni 2014 wies die Hochschule den Widerspruch des Klägers - soweit er die Auswahlentscheidung zur Nachbesetzung der Leitung des Studiengangs N2. betraf - als unbegründet zurück. Die Zuständigkeit zur Bescheidung des Widerspruchs liege bei der Hochschule. Der Kläger werde durch die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung nicht in seinen Rechten, insbesondere nicht in seinem Bewerbungsverfahrensanspruch, verletzt. Es sei zwar zutreffend, dass hier irrtümlich die Zwei-Wochen-Frist zur Unterrichtung der unterlegenen Bewerber vor der

beamtenrechtlichen Umsetzung der Auswahlentscheidung nicht eingehalten worden sei. Eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs sei in diesem Zusammenhang jedoch nur dann gegeben, wenn zumindest ernsthaft möglich erscheine, dass ein unterlegener Bewerber bei einem rechtsfehlerfreien Verlauf anstelle des ausgewählten Bewerbers ernannt worden wäre. Das sei hier jedoch nicht der Fall. Der Kläger habe das für die Stelle festgelegte Anforderungsprofil nicht erfüllt und sei daher bereits in der Vorauswahl als nicht geeigneter Bewerber aus dem weiteren Berufungsverfahren ausgeschlossen worden. Im Übrigen sei das Berufungsverfahren formell und materiell rechtmäßig durchgeführt worden.
Soweit der Kläger gegenüber dem BMI – auch – einen Anspruch auf Schadensersatz erhoben hat, ist eine Bescheidung nicht erfolgt.

Am 14. Juli 2014 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben. Durch Beschluss vom 10. September 2014 ist das Verfahren an das erkennende Gericht verwiesen worden.

Nachdem dem Kläger antragsgemäß Einsicht in die Verwaltungsvorgänge der Hochschule und des BMI gewährt worden war, hat er geltend gemacht, die Akten seien unvollständig und enthielten Schwärzungen. Ohne Einsicht in die vollständigen Verwaltungsvorgänge sei eine Klagebegründung nicht möglich.
In der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2015 hat der Kläger einen Antrag gemäß § 99 Abs. 2 VwGO gestellt. Daraufhin ist die Verhandlung unterbrochen und die Akten sind dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – OVG NRW – zugeleitet worden. Das OVG NRW hat den Antrag durch Beschluss vom 08. Dezember 2015 – 13a F 42/15 – als unzulässig abgelehnt.

Zur Klagebegründung führt der Kläger u.a. aus, die Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Dem BMI hätten keine tragfähigen Erkenntnisse über das Leistungsvermögen der Bewerber vorgelegen. Die Entscheidung sei unter Verkennung von Tatsachen insbesondere hinsichtlich seines Befähigungsprofils zustande gekommen. Ihm könne nicht entgegengehalten werden, er verfüge nicht über solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten. Dass er das Anforderungsprofil auch insoweit erfüllt habe, ergebe sich aus dem Bewerbungs-

schreiben sowie den diesem beigefügten Unterlagen. Der Begriff der der Bewerbung beizufügenden üblichen Unterlagen sei verkannt worden. Ggf. hätte ihm die Gelegenheit gegeben werden müssen, von der Hochschule für erforderlich gehaltene Unterlagen nachzureichen. Diese Möglichkeit sei anderen Bewerbern auch eingeräumt worden. Bei einer zutreffenden Tatsachenfeststellung hätte die ernsthafte Möglichkeit bestanden, dass die Auswahlentscheidung zu seinen Gunsten ausgefallen und er anstelle des Beigeladenen ernannt worden wäre. Ihm stehe ein Schadensersatzanspruch zu, da sein Anspruch auf leistungsgerechte Einbeziehung in das Bewerbungsverfahren schuldhaft verletzt worden sei.

Bezüglich der vom Kläger hilfsweise gestellten Beweisanträge (1. bis 32.) wird auf den in der am 25. Oktober 2016 fortgeführten mündlichen Verhandlung überreichten Schriftsatz gleichen Datums verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. die durch die Beklagte zu 1. vorgenommene Verleihung des Amtes der Besoldungsgruppe W 3 BBesO unter gleichzeitiger Übertragung der Leitung des N1. - studiengangs „N1. of public B. " an den Beigeladenen sowie die Bescheide der Beklagten zu 2. vom 10. Januar 2014 und 17. Januar 2014 und deren Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte zu 1. zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
2. die Beklagte zu 1. zu verpflichten, ihn dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er mit Wirkung vom 10. Januar 2014 zum Professor der Besoldungsgruppe W 3 BBesO bei der Beklagten zu 2. ernannt worden und den sich daraus ergebenden Schadensersatzbetrag nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagten zu 1. und zu 2. beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie verweisen unter Vertiefung der Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren darauf, dass die Auswahlentscheidung nicht zu beanstanden sei. Sie sei formgerecht ergangen und auch materiell rechtmäßig. Der Kläger habe das Vorliegen des in der Ausschreibung geforderten Anforderungsprofils nicht nachgewiesen und daher nicht berücksichtigt werden können. Es habe ihm oblegen, seine Qualifikation vorzutragen und nachzuweisen. Es habe seitens der Hochschule keine Veranlassung bestanden, weitere Nachforschungen anzustellen oder Unterlagen nachzufordern. Da der Kläger in seinem Bewerbungsverfahrensanspruch nicht verletzt sei, stehe ihm auch kein Schadensersatzanspruch zu.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten zu 1. und 2. sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte zu 1. die Verleihung des Amtes der Besoldungsgruppe W 3 BBesO unter gleichzeitiger Übertragung der Leitung des N. „N1. of Q. B. " an den Beigeladenen sowie die Bescheide der Beklagten zu 2. vom 10. Januar 2014 und 17. Januar 2014 und deren Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2014 aufhebt und – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – eine erneute Auswahlentscheidung trifft.

a) Die Klage ist allerdings zulässig.

Der Kläger hat das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da der fristgemäß erhobenen Anfechtungsklage nicht der Grundsatz der Ämterstabilität entgegen steht. Die Rechtsbeständigkeit der Ernennung eines Konkurrenten ist aus Gründen der Ämterstabilität mit dem Grundrecht auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz

nach Art 19 Abs. 4 Satz 1 GG nur dann vereinbar, wenn der unterlegene Bewerber seinen Bewerbungsverfahrensanspruch vor der Ernennung in der grundrechtlich gebotenen Weise gerichtlich geltend machen kann. Das setzt voraus, dass der Dienstherr die von ihm getroffene Auswahlentscheidung dem unterlegenen Bewerber vor der Ernennung mitteilt. Danach muss er eine angemessene Zeit – in der Regel zwei Wochen - zuwarten, um dem unterlegenen Bewerber Gelegenheit zu geben, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Verstößt der Dienstherr gegen diese Mitteilungspflicht, so muss der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz nach der Ernennung nachgeholt werden. In diesem Fall ist dem unterlegenen Bewerber Rechtsschutz im Wege der dann zulässigen Anfechtungsklage gegen die Ernennung zu gewähren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 04. November 2010
– 2 C 16/09 –, juris.

Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ist vorliegend gegeben, so dass dem Kläger die Anfechtungsklage eröffnet ist. Denn er ist erst am 10. Januar 2014 von der Hochschule über seine Nichtberücksichtigung im Auswahlverfahren unterrichtet worden, während das BMI dem Beigeladenen bereits mit Schreiben vom 08. Januar, dem Beigeladenen ausgehändigt am 10. Januar 2014, die Leitung des Studiengangs N2. übertragen und ihm dauerhaft ein Amt der BesGr W 3 BBesO verliehen hat.

b) Die Klage ist jedoch unbegründet.

Dem Kläger steht der o.g. Anspruch nicht zu, da er durch die Ablehnung seiner Bewerbung und Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe W 3 BBesO an den Beigeladenen nicht in seinen Rechten aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt ist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Hieraus folgt ein Anspruch eines jeden Bewerbers auf eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung (Bewerbungsverfahrensanspruch). Diese für beamtenrechtlich Konkurrentenstreitverfahren entwickelten und gefestigten Grundsätze gelten für hochschulrechtliche

Konkurrentenstreitverfahren zur Besetzung von Professorenstellen entsprechend. Auch ein Bewerber um eine Professur kann deshalb verlangen, dass über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entschieden wird. Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Eignung ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Hochschule eine besondere, durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Beurteilungskompetenz über die Qualifikation eines Bewerber für eine Hochschullehrerstelle zusteht. Insoweit kommt den an der Erstellung des Berufungsvorschlags beteiligten Hochschulorganen, insbesondere der Berufungskommission, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die Auswahlentscheidung kann daher gerichtlich nur daraufhin überprüft werden, ob sie verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist und ob der Beurteilungsspielraum überschritten ist, etwa weil die Entscheidung ersichtlich auf der Verkennung von Tatsachen oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Juli 2014 – 6 A 815/11 –, mit weiteren Nachweisen, juris.

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung, den Kläger nicht in die engere Auswahl der Bewerber einzubeziehen und nicht zum Berufungstermin am 05. November 2013 einzuladen, nicht zu beanstanden. Der Kläger ist zu Recht aus dem Kreis der insoweit zu berücksichtigenden Bewerber ausgeschlossen worden, weil er mit seiner Bewerbung nicht nachgewiesen hatte, dass er das in der Ausschreibung zulässiger Weise niedergelegte Anforderungsprofil „solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (e-Learning, Lernplattformen etc.) erfüllt.

Mit einem in einer Stellenausschreibung ausgewiesenen Anforderungsprofil legt der Dienstherr die Kriterien zur Auswahl der Bewerber fest. Erst wenn festgestellt wird, dass mehrere Bewerber diese Anforderungskriterien erfüllen, ist zwischen diesen eine Auswahlentscheidung zu treffen. Bei der Festlegung eines Anforderungsprofils steht dem Dienstherrn im Rahmen seiner Organisationsgewalt ein Einschätzungsspielraum zu, der – wegen der damit verbundenen teilweisen Vorwegnahme der Auswahlentscheidung – nur auf sachlichen, dem Grundsatz der Bestenauslese entsprechenden Erwägungen beruhen darf. Die Einhaltung der der Organisationsgewalt

des Dienstherrn gezogenen Schranken unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Fehler im Anforderungsprofil führen grundsätzlich auch zur Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens, weil die Auswahlerwägungen dann auch auf sachfremden, nicht am Leistungsgrundsatz orientierten Gesichtspunkten beruhen. Im Übrigen unterliegt es nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle, welchen der zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr im Rahmen seines Auswahlermessens das größere Gewicht beimisst.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 2010
– 2 BvR 2435/10 –, juris.

Anforderungsprofile haben unterschiedliche Rechtsqualität, je nachdem, ob die aufgestellten Kriterien konstitutiven oder lediglich beschreibenden Charakter haben. Beschreibende bzw. allgemeine Anforderungsprofile geben über den Dienstposten und die auf den Bewerber zukommenden Aufgaben Auskunft. Ein konstitutives Anforderungsprofil enthält demgegenüber einen von der Bestenauslese abgekoppelten und im Entscheidungsgang davor zu prüfenden Maßstab. Wer ein konstitutives Anforderungsprofil nicht erfüllt, scheidet allein deshalb aus dem Bewerbungsverfahren aus, ohne dass es im Übrigen auf seine Qualifizierung ankommt.

Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 25. Mai 2011
– 3 CE 11.605 –, juris.

Dabei sind als konstitutiv einzustufen diejenigen Merkmale des Eignungs- und Befähigungsprofils der - hier mittels Ausschreibung - angesprochenen Bewerber, welche zum einen zwingend vorgegeben und zum anderen anhand objektiv überprüfbarer Kriterien eindeutig und unschwer festzustellen sind. Demgegenüber kennzeichnet ein nicht konstitutives Anforderungsprofil solche Qualifikationsmerkmale, die entweder ausdrücklich nicht zwingend vorliegen müssen (weil sie beispielsweise nur "erwünscht" sind) oder die schon von ihrer Art her nicht allein anhand objektiv überprüfbarer Fakten - bejahend oder verneinend - festgestellt werden können.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Juli 2014
– 1 B 253/14 –, juris.

Ob ein konstitutives oder ein nicht konstitutives (fakultatives) Anforderungsmerkmal vorliegt, muss durch eine entsprechend § 133 BGB am objektiven Empfängerhorizont potentieller Bewerber orientierte Auslegung ermittelt werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. April 2014
– 1 B 195/14 –, Rn 13 mit weiteren Nachweisen, juris.

Gemessen daran bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des in Rede stehenden Anforderungskriteriums.
Es ist rechtlich nichts dagegen zu erinnern, dass die Anforderungen an den künftigen Stelleninhaber durch die Hochschule festgelegt wurden. Ausweislich § 19 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – GO-HS Bund – in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung und der Auswahlentscheidung geltenden Fassung werden die hauptamtlich Lehrenden von der nach § 21 Abs. 1 zuständigen obersten Dienstbehörde (hier: BMI) aufgrund einer diesem vorzulegenden Vorschlagsliste bestellt. Damit ist auch das der Erstellung der Vorschlagsliste vorgelagerte Auswahlverfahren (u.a. Ausschreibung und Festlegung der Anforderungen an den künftigen Stelleninhaber) der Hochschule übertragen. Anhaltspunkte dafür, dass die in der Ausschreibung geforderten Qualifikationen, die sich ersichtlich auf die Anforderungen des ausgeschriebenen Aufgabenkreises beziehen, auf sachfremden Erwägungen beruhen könnten, sind weder ersichtlich noch seitens des Klägers substantiiert vorgetragen.

Das in der Ausschreibung festgeschriebene Anforderungsmerkmal „solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Lernplattformen etc.)“ stellt im Kern ein konstitutives Anforderungsprofil im oben genannten Sinne dar. Aus der Sicht eines verständigen Empfängers des Ausschreibungstextes ist der Formulierung zu entnehmen, dass der jeweilige Bewerber über Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den damit verbundenen didaktischen Besonderheiten wie E-Learning und Lernplattformen verfügen muss und dass es sich diesbezüglich um eine zwingend erforderliche Kernkompetenz des Stellenbewerbers handelt. Das Merkmal „solide Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und den entsprechenden didaktischen Besonderheiten“ steht unter der diesem Passus vorangehenden

Überschrift „Sie bringen daher über die o.g. Berufungsvoraussetzungen hinaus mit". Die danach hier an erster Stelle genannten Qualifikationen im Hinblick auf Fernstudiengänge greift darüber hinaus die im vorangehenden Absatz vorgenommene Beschreibung der gesuchten Persönlichkeit auf, die die Leitung des Studiengangs N2. auf der Grundlage solider Kenntnisse von Fernstudiengängen sowie einschlägig erworbener Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung im speziellen Ausbildungszusammenhang ... vertreten soll. Dass die Qualifikation im Hinblick auf Erfahrungen und Kenntnisse mit Fernstudiengängen unverzichtbare Voraussetzung für den künftigen Stelleninhaber ist, geht im Übrigen auch daraus hervor, dass der Ausschreibungstext bei dem weiteren angeführten Merkmal der Führungserfahrung und Managementkompetenz diese lediglich als „wünschenswert" ausweist. Damit unterscheidet der Ausschreibungstext für den damit angesprochenen Bewerberkreis ersichtlich zwischen unverzichtbaren und damit konstitutiven Anforderungsmerkmalen und denen, die erst im Zuge des weiteren Auswahlverfahrens nach Feststellung der Bewerber, die das konstitutive Anforderungsprofil erfüllen, von Bedeutung sein sollen. Ob Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und deren didaktischen Besonderheiten (E-Learning, Studienplattformen) vorhanden sind, ist auch vollständig anhand objektiv überprüfbarer Kriterien eindeutig – durch den Nachweis entsprechender Tätigkeiten – feststellbar.

Keine andere Bewertung des Anforderungsprofils als konstitutiv bewirkt das ergänzende Wort „solide". Ob im Grundsatz vorhandene Erfahrungen und Kenntnisse als „solide" zu qualifizieren sind, kann zwar nicht ohne eine bewertende Betrachtung entschieden werden. Durch die Beifügung dieses sich auf den Umfang der Qualifizierung beziehenden Zusatzes wird der konstitutive Charakter dieses Anforderungsprofils jedoch nicht ohne Weiteres in Frage gestellt. Vielmehr ist bezüglich des Anforderungsmerkmals „Erfahrungen und Kenntnisse bei Fernstudiengängen ...." - soweit es sich nicht auf deren Qualität bezieht - von einem jedenfalls partiell konstitutiven Merkmal auszugehen. Nach dem Gesamtzusammenhang und aus der Sicht des verständigen (objektiven) Lesers der Ausschreibung ist jedenfalls unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass Bewerber ohne Kenntnisse und Erfahrungen von vornherein nicht in die weitere Auswahl einbezogen werden können.

Der Kläger hat mit seinem Bewerbungsschreiben und den diesem beigefügten Unterlagen nicht ausreichend deutlich gemacht, dass er das so zu verstehende konstitutive Anforderungsmerkmal erfüllt.

In seinem Bewerbungsschreiben führt der Kläger an, er sei Professor an der Fachhochschule T. und lehre nahezu ausschließlich in hochschulübergreifend angebotenen betriebswirtschaftlichen/wirtschaftswissenschaftlichen Verbundstudiengängen. Weiter führt er - soweit in diesem Zusammenhang erheblich - aus: „.... Hinsichtlich der von Ihnen geforderten Berufungsvoraussetzungen darf ich zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dieser Bewerbung beigefügten Unterlagen verweisen. Bezüglich der von Ihnen geforderten weiteren Kenntnisse und Erfahrungen möchte ich meine oben angesprochene langjährige Tätigkeit in den Verbundstudiengängen meiner Hochschule näher erläutern. Hier gehöre ich zu den Lehrenden, die das Fern- und Präsenzstudienelemente kombinierende Verbundstudienmodell des Landes NRW nahezu von Anfang an mit aufgebaut und gestaltetet haben, und zwar auch durch meine Tätigkeit in verschiedenen hochschulübergreifenden Gremien. Aktuell nehme ich seit ca. 4 Jahren die Tätigkeit eines W. des Fachausschusses (§ 77 Abs. 1 HG NRW) unserer gemeinsam mit der Fachhochschule C. und der Hochschule O. angebotenen Verbundstudiengänge wahr. Durch diese Lehr- und Gremientätigkeiten in mit zahlreichen externen Lehrenden arbeitenden hochschulübergreifenden Verbundstudiengängen habe ich nicht nur die von Ihnen geforderten Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen, sondern auch die gewünschte Sozial- und Führungskompetenzen erworben bzw. unter Beweis gestellt. ....."

Mit seinen Angaben im Hinblick auf das Verbundstudienmodell hat der Kläger zwar einen Bezug seiner beruflichen Aufgaben zu Fernstudiengängen hergestellt. Hinsichtlich seiner tatsächlichen Tätigkeit in diesem Bereich – abgesehen von der Tätigkeit als W. des Fachausschusses nach § 77 Abs. 1 HG NRW – sind seine Angaben jedoch so allgemein gehalten, dass sie keine weiteren Rückschlüsse auf die dabei erworbenen Kompetenzen zulassen. Insbesondere ist den Ausführungen nicht zu entnehmen, welche Aufgaben der Kläger selbst in diesem Zusammenhang wahrgenommen hat und demzufolge ebenfalls nicht, welche konkreten Erfahrungen und Kenntnisse er dabei in Bezug auf die mit Fernstudiengängen

verbundenen didaktischen Besonderheiten wie E-Learning, Studienplattformen oder Ähnlichem erworben hat. Auch die Angabe, dass er das Studienmodell mit aufgebaut und gestaltet habe, führt in diesem Zusammenhang nicht weiter. Denn auch insoweit fehlt es an jeglicher weiteren Erläuterung der von ihm dabei tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben, die Rückschlüsse auf das Vorliegen des Anforderungsmerkmals erlauben würden. Die aufgeführte Tätigkeit als W. des Fachausschusses nach § 77 Abs. 1 HG NRW ist in Bezug auf das aufgestellte Anforderungsmerkmal gleichfalls unergiebig. Dort ist geregelt, dass zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen die Hochschulen .... zusammenwirken. Diese eher administrative Aufgabenbeschreibung ist – wie auch die im Übrigen angeführte weitere und nicht näher erläuterte Gremientätigkeit - in Bezug auf die geforderten auf die praktische Lehre ausgerichteten Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen (E-Learning, Lernplattformen etc.) hinsichtlich des festgelegten Anforderungsmerkmals ersichtlich nicht aussagekräftig.

Dass der Kläger das geforderte Anforderungsmerkmal erfüllt, ergibt sich auch nicht aus den seiner Bewerbung beigefügten Unterlagen, der nach seinem Vorbringen folgende Schriftstücke beigefügt waren:

> Lebenslauf – darin ist u.a. nach dem Vorbringen des Klägers unter Nebentätigkeit: 1995/96 N. für den Kurs für Wirtschaftswissenschaftler I und II am Studienzentrum S. der FernUniversität I. -, Veröffentlichungsverzeichnis, Zeugnis über die 1. und 2. Juristische Staatsprüfung, Promotionsurkunde, Urkunde über die Ernennung zum Professor an der FH K. , Urkunde über die Ernennung zum Professor an der FH J. - jetzt FH T. , Dienstliche Beurteilung als Richter vom 00.00.0000 und vom 00.00.0000 und vom 00.00.0000, dienstliche Beurteilung der B-Behörde vom 00.00.0000, 00.00.0000, Dienstzeugnis des BM für B. und T1. vom 00.00.0000 (Abordnung), Teilnahmebescheinigung L. `s College, M. F. V. M1. .

Einen Bezug zu Fernstudiengängen und den dabei erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen weist insoweit allein die angeführte Nebentätigkeit „1995/1996 N. für den Kurs für Wirtschaftswissenschaftler I und II am Studienzentrum S. der Universität I. " auf. Eine Erläuterung, welche Aufgaben dem Kläger bei der N. oblagen, ist nicht gegeben. Auch die allgemeine Aufgabenbeschreibung für N1. der Universität I. führt in diesem Zusammenhang nicht weiter. N1. sind nach der in der dortigen Richtlinie aufgeführten Definition Fachwissenschaftler, die für ausgewählte Fernstudieninhalte mediengestützt und/oder als Präsenzen in Studienzentren Studierende in ihrem Studium unterstützen (vgl. Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung der N2. und N1. der Universität in I. / N3. vom 03. April 2008, Stand April 2015). Eine Qualifikation in Bezug auf das Anforderungsmerkmal kann damit allein aus der entsprechenden Angabe im Lebenslauf des Klägers ohne eine nähere Erläuterung und weiteren Nachweisen dazu nicht entnommen werden.

Dem Kläger kann nicht gefolgt werden, soweit er geltend macht, dass die Hochschule gehalten gewesen wäre, ihn auf die aus ihrer Sicht unzureichenden Darlegungen und Nachweise hinzuweisen und ihn hätte auffordern müssen, weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Vorliegens des Anforderungsprofils nachzureichen.
Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass der Kläger in seinem Bewerbungsschreiben nicht auf weitere Unterlagen verwiesen und/oder um deren Beiziehung (z.B. seiner Personalakte) gebeten hatte. Die Hochschule war ohne einen solchen Verweis nicht gehalten, vom Kläger oder bei seinem jetzigen Dienstherrn weitere Unterlagen anzufordern. Mangels solcher Verweise konnte sie davon ausgehen, dass der Kläger diejenigen Nachweise vorgelegt hatte, die er der Hochschule für das Auswahlverfahren zur Verfügung stellen wollte. Eine Beiziehung weiterer Unterlagen – wie etwa die beim jetzigen Dienstherrn geführte Personalakte des Klägers – ohne einen entsprechenden Hinweis und Einverständnis des Klägers hätte diesen in seinen Persönlichkeitsrechten nach Art. 2 Abs. 1 GG, vornehmlich dem der informationellen Selbstbestimmung, verletzt. Es liegt allein in dem freien Dispositionsrecht eines Einstellungsbewerbers, welche Unterlagen er einem potentiellen neuen Dienstherrn zur Verfügung stellt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kläger nach dem Wortlaut der Stellenausschreibung gehalten war, der Hochschule alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, anhand derer entschieden werden konnte, ob er die Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllt.
Nach dem Ausschreibungstext waren die Bewerber aufgefordert, die Bewerbungen „mit den üblichen Unterlagen" bis zum 22. August 2013 zu übersenden. Damit ist hinreichend bestimmt zum Ausdruck gebracht, dass diejenigen Unterlagen gefordert waren, anhand derer - zusammen mit dem Bewerbungsschreiben – die eingegangenen Bewerbungen gemessen am dort definierten Anforderungsprofil der Stelle beurteilt werden konnten. Angesichts dessen konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass – bei einer unzureichenden Darlegung seiner Qualifikationen und ohne den Hinweis auf weitere ggf. noch beizuziehende Unterlagen – die Hochschule die Bewerber zur Nachreichung von Unterlagen auffordern oder ggf. im Einzelnen unter Darlegung der aus ihrer Sicht bestehenden inhaltlichen Versäumnisse im Bewerbungsschreiben nochmals an den Bewerber herantritt, um diesem Gelegenheit zu geben, seine Ausführungen zur beruflichen Tätigkeit bzw. seine Unterlagen zu vervollständigen. Das Prinzip der Bestenauslese verpflichtet den künftigen Dienstherrn nicht dazu, im Wege der Amtsermittlung hinsichtlich des Anforderungsprofils des Bewerbers für die zu besetzende Stelle Tatsachen zu erforschen, die weder vorgetragen sind, noch auf die verwiesen worden ist. Vielmehr ist der Bewerber, der die Auswahl für die zu besetzende Stelle begehrt, gehalten, von sich aus alles vorzulegen, was den – künftigen – Dienstherrn in die Lage versetzt, die Bewerbung an einem aufgestellten Anforderungsprofil zu messen und zu entscheiden. Abzustellen ist dabei auf die Kenntnisse, die ihm spätestens zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung bekannt sind. Nach diesem Zeitpunkt bekannt werdende Umstände – berufliche Qualifikationen – können bei der vom künftigen Dienstherrn zu treffenden Auswahlentscheidung nicht mehr berücksichtigt werden und haben damit auf die Rechtmäßigkeit einer einmal getroffenen Auswahlentscheidung keine Auswirkungen mehr. Auch vor dem Hintergrund, dass dem Kläger mangels einer rechtzeitigen Konkurrentenmitteilung nicht die Möglichkeit offen gestanden hat, vor der beamtenrechtlichen Umsetzung der Auswahlentscheidung gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist hier keine andere Bewertung geboten. Denn auch wenn der Kläger rechtzeitig unterrichtet worden wäre und er dann im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes seinen Bewerbungsverfahrensanspruch hätte sichern

können, wäre auf die gegebene Sachlage zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung abzustellen gewesen. Auch in diesem Fall hätte der Kläger nicht mit seinem Vorbringen durchdringen können, dass die aus seiner Sicht das Anforderungsmerkmal tragenden – aber nicht innerhalb des Bewerbungsverfahrens rechtzeitig dargelegten – tatsächlichen Umstände bei der Auswahlentscheidung hätten berücksichtigt werden müssen.

Angesichts dessen war den seitens des Klägers hilfsweise geltend gemachten Beweisanträgen nicht weiter nachzugehen.

Die Beweisanträge zu 2., 3., 17., 18., 21., 22. und zu 24. sind auf die Beiziehung der Personalakte des Klägers und die Einholung einer amtlichen Auskunft der Fachhochschule T. zum Beleg der beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten des Klägers gerichtet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind für das vorliegende Verfahren nicht entscheidungserheblich, da – wie oben ausgeführt – nachträglich bekannt gewordene Tatsachen bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung nicht zu berücksichtigen sind.

Die Beweisanträge zu 1., 6., 7., 8., 9., 10., 15., 16., 19., 20. und 23. sind auf die Beiziehung der vollständigen und ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge der Beklagten einschließlich sämtlicher Bewerbungsunterlagen gerichtet. Diesen Beweisanträgen war nicht weiter nachzugehen, da alle für das Auswahlverfahren entscheidungserheblichen Umstände den – teilweise – geschwärzten Verwaltungsvorgängen zu entnehmen sind. Die Personalakte des Beigeladenen ist beigezogen worden. Da die Bewerbungsunterlagen – wie auch vom Kläger bezüglich seiner eigenen Unterlagen bestätigt - den nicht berücksichtigen Bewerbern zurückgesandt worden sind, sind die Anträge im Übrigen auf ein unerreichbares und damit untaugliches Mittel gerichtet. Zur Beurteilung der vom Kläger in seinem Beweisantrag zu 6. benannten Tatsache, dass kein hausinterner Bewerber von der Vorkommission wegen fehlender Nachweise zum Vorliegen der Merkmale des Anforderungsprofils ausgeschlossen wurde, bedarf es nicht der Beiziehung ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge oder Bewerbungsunterlagen. Aus den Verwaltungsvorgängen ergibt sich – wie oben ausgeführt – das Gegenteil, so dass dieser Beweisantrag ins Leere geht.

Den Beweisanträgen zu 4., 5. und 11. war nicht zu entsprechen, da die sich auf die Zusammensetzung der Berufungskommission beziehenden Fragestellungen im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidungserheblich sind. Gleichfalls nicht entscheidungserheblich und im Übrigen unstreitig ist die mit dem Beweisantrag zu 12. angesprochene Frage, dass dem BMI die Bewerbungsunterlagen des Klägers nicht vorlagen. Wie aus den Verwaltungsvorgängen ersichtlich, wurden dem BMI von der Hochschule nur diejenigen Unterlagen zugesandt, die sich auf die zum Berufungsverfahren am 05. November 2013 zugelassenen und gelisteten 4 Bewerber bezog.

Die „Beweisanträge" zu 13., 14. und 30. beziehen sich nicht auf unter Beweis zu stellende Tatsachen, sondern auf rechtliche Wertungen, die keinem Beweisantritt zugänglich sind.

Die Beweisanträge zu 23., 25., 26., 27., 28. und 29. beziehen sich auf das in der Ausschreibung neben dem hier maßgeblichen Anforderungsprofil der Kenntnisse und Erfahrungen mit Fernstudiengängen und deren didaktischen Besonderheiten weiter als wünschenswert angegebene Merkmal „Führungserfahrung und Managementkompetenz". Diese hilfsweise geltend gemachten Beweise sind nicht entscheidungserheblich.

Den Beweisanträgen zu 31. und 32. ist deshalb nicht zu entsprechen, weil sie auf die Ausforschung und nicht auf die unter Beweisstellung von Tatsachen gerichtet sind. Im Übrigen ist die Personalakte des Beigeladenen (sog. Hausbewerber) beigezogen worden. Selbst wenn die Hochschule für Hausbewerber die Personalakten hinzugezogen haben sollte, kann der Kläger als externer Bewerber für sich daraus nichts herleiten.

2.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, im Wege des Schadensersatzes, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt zu werden, als wäre er mit Wirkung vom 10. Januar 2014 zum Professor der Besoldungsgruppe W 3 BBesO an der Hochschule ernannt worden.

Ein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Einstellung besteht dann, wenn der Dienstherr bei der Vergabe des Amtes den aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Anspruch des übergangenen Bewerbers auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt hat, dem Beamten das Amt ohne diesen Rechtsverstoß voraussichtlich übertragen worden wäre und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 13. Februar 2014
– 6 A 1894/12 –, juris, Rn. 35, Schnellenbach,
Beamtenrecht in der Praxis, 8. Auflage § 3 Rn 46 ff.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, da die Nichtberücksichtigung des Klägers bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle – wie oben ausgeführt – rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine schuldhafte Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass der Beigeladene etwaige ihm entstandene außergerichtliche Kosten selbst zu tragen hat, da er keinen Antrag gestellt und sich damit auch nicht dem Risiko der Auferlegung von Kosten gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.
Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Prof. Dr. Andrick **Vollenberg** **Dr. Lier**

Beschluss

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 95.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GKG in der bis zum 15. Juli 2014 geltenden Fassung, weil die Rechtsstreitigkeit vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung anhängig geworden ist, § 71 Abs. 1 GKG. Hinsichtlich des Antrags zu 1. war danach von der Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltfähiger Zulagen und ohne Bezügebestandteile auszugehen, die vom Familienstand oder von Unterhaltsverpflichtungen abhängig sind (hier: Endgrundgehalt BesGr W 3 BBesO zum Zeitpunkt der Klageerhebung = 6.762,18 Euro x 6 = 40.573,08 Euro). Für den mit dem Antrag zu 2. geltend gemachten Schadensersatzanspruch findet die vorgenannte Regelung entsprechende Anwendung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Juli 2014 – 6 A 815/11 –
(insoweit nicht veröffentlicht).

Danach war der Streitwert insgesamt auf die Wertstufe bis zu 95.000,- Euro festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Prof. Dr. Andrick **Vollenberg** **Dr. Lier**